

Spendenfonds Reglement

gültig ab 01. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Spendenfonds Mittel	1
2	Zweck.....	1
3	Verdankung.....	1
4	Spendenfondsverwaltung.....	1
5	Verwendung der Mittel.....	1
6	Verfahren	2
7	Verfügungsberechtigung	2
8	Berichterstattung	2
9	Änderung.....	2
10	Inkrafttreten.....	2

1 Spendenfonds Mittel

Dem Spendenfonds fliessen zu:

- a) Spenden
- b) Vermächtnisse, Legate, Erbschaften
soweit nicht Auflagen oder Bedingungen enthalten sind, die einen bestimmten Verwendungszweck vorschreiben
- c) Zinserträge des Spende Kontos

2 Zweck

Der Spendenfonds der Residio AG bezweckt die Finanzierung besonderer Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere

- a) Besondere Anlässe
- b) Ausflüge oder Reisen
- c) Besondere Kleider, Hilfsmittel oder Anschaffungen

Dieses Reglement beinhaltet Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung des Spendenfonds sowie über die Zuständigkeit für die Mittelverwendung. Sowohl in ordentlichen Erbschaften, Vermächtnissen oder Legaten können Auflagen oder Bedingungen enthalten sein, die es verhindern, dass dieses Geld in diesen Fonds kommt.

3 Verdankung

Spenden werden von der Geschäftsleitung schriftlich verdankt.

4 Spendenfondsverwaltung

Das Spendenfondskapital ist in der Kontogruppe 20 verbucht. Zweckbestimmte Spenden werden unter einem separaten Konto verbucht.

Das Spendenfondskapital wird getrennt unter dem Konto Nr. 60-420477-0 bei der Postfinance verwaltet.

Das in der Jahresrechnung separat ausgewiesene Spendenfondskapital wird durch die ordentliche Revision geprüft.

Das Spendenfondskapital wird verzinst und die Zinserträge werden dem Spendenfondskapital zugewiesen.

5 Verwendung der Mittel

Anträge auf einen Beitrag aus dem Spendenfonds können von Mitarbeitenden, Bewohnerinnen und Bewohner oder der Geschäftsleitung gestellt werden.

6 Verfahren

Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Spendenfonds für Aktivitäten und spezielle Anschaffungen für Bewohnerinnen und Bewohner ist der Geschäftsleitung der Alters- und Pflegeheim zuzustellen und muss enthalten:

- eine Darstellung über Ziel und Zweck des eingesetzten Beitrags
- Begründung für den Antrag an den Spendenfonds

7 Verfügungsberechtigung

Über die Verwendung von Spenden ohne Zweckbestimmung bis CHF 10'000 entscheidet die Geschäftsleitung. Bei der Verwendung höherer Beträge ist der Verwaltungsrat zuständig.

Über die Verwendung von Spenden mit Zweckbestimmung bis CHF 10'000 entscheidet die Geschäftsleitung. Bei der Verwendung höherer Beträge ist der Verwaltungsrat zuständig.

8 Berichterstattung

Die Geschäftsleitung erstattet dem Verwaltungsrat jährlich Bericht über sämtliche Spendeneingänge und deren Verwendung.

9 Änderung

Jede Änderung des Spendenfonds Reglements ist durch den Verwaltungsrat zu genehmigen.

10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Verwaltungsrat verabschiedet und tritt ab März 2015 in Kraft.